



Merkblatt zur Bestimmung der Anteile der Ehegatten an der Einkommens- und Vermögenssteuer der ehelichen Gemeinschaft (Steuerteilung)

vom 1. Januar 2020 (ersetzt die Version vom 12. Oktober 2016)

gültig ab 1. Januar 2020

gilt für die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer

Je nach persönlicher Steuersituation kann ab der Steuerperiode 2019 die "Kantonalen Steuern" auch die Gemeinde- und Kirchensteuern enthalten. Die folgenden Steuerforderungen sind möglich: Kantonale Steuern, Gemeindesteuern (für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Bettingen) sowie Kirchensteuern (Evangelisch-reformierte, Römisch-katholische, Christkatholische Kirche sowie der Israelitischen Gemeinde). Die einzelnen Steuerbeträge werden nur in der Veranlagungsverfügung detailliert aufgeführt und als Gesamtsteuerbetrag in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung von Akontozahlungen sind die für die steuerpflichtige Personen anzuwendenden Faktoren zu berücksichtigen.

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Zur besseren Lesbarkeit gelten die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau sinngemäss auch für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft.

A. Zweck

Die Steuerteilung dient der Festsetzung der individuellen Steueranteile jedes Ehegatten an der gemeinsamen Einkommens- und Vermögenssteuer. Sie erfolgt auf Antrag hin oder von Amtes wegen in Anwendung der gesetzlichen Grundlagen.

B. Gesetzliche Grundlagen

Gemeinde Bettingen / Kanton Basel-Stadt

§ 9 StG: ¹ Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Ist nur ein Ehegatte im Kanton steuerpflichtig, entrichtet er die Steuer nach dem Steuersatz, der dem gesamten ehelichen Einkommen und Vermögen entspricht.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften nur für ihren Anteil an der Gesamtsteuer.

³ Diese und alle weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ehegatten gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner.

§ 202 StG: ⁴ Die Rückerstattung an in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten erfolgt an beide Ehegatten gemeinsam; jedoch kann jeder Ehegatte getrennte Rückerstattung im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtsteuer verlangen. Die Rückerstattung von Steuern an geschiedene und an rechtlich oder tatsächlich getrenntlebende Ehegatten, die von ihnen noch gemeinsam erhoben wurden, erfolgt nach Massgabe der von ihnen einvernehmlich beantragten Aufteilung; kommt keine einvernehmliche Aufteilung zustande, erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis der Anteile an der Gesamtsteuer.

§ 5 StV: ¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften für die Gesamtsteuer der ehelichen Gemeinschaft anteilmässig im Verhältnis ihres eigenen Einkommens und Vermögens zum gesamten Einkommen und Vermögen der Gemeinschaft.

²Eine anteilmässige Aufteilung der Gesamtsteuer (Steuerteilung) wird auf Antrag oder bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten mittels Verfügung vorgenommen. Die Aufteilung findet erst nach Rechtskräftigwerden der die Gesamtsteuer festsetzenden Veranlagung statt. Sie ist nur zulässig für nicht oder nicht vollständig bezahlte Steuerforderungen.

Bund

Art. 13 DBG: ¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

Kirchen

§ 4 Steuerordnung¹: In allen Fällen haften beide Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand und von ihrer Kirchengzugehörigkeit solidarisch für die Steuerforderungen.

§ 5 Steuerordnung²: In allen Fällen haften beide Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand und von ihrer Gemeindegzugehörigkeit solidarisch für die Steuerforderungen.

C. Erläuterungen

Mit der Steuerteilung wird die Einkommens- und Vermögenssteuer eines Ehepaares anteilig auf die beiden Ehegatten im proportionalen Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens zum gesamten Einkommen und Vermögen der ehelichen Gemeinschaft aufgeteilt.

Voraussetzung für die Durchführung einer Steuerteilung ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren (Zusammenveranlagung von Einkommen und Vermögen). Mit der Steuerteilung kann die rechtskräftige Veranlagung eines Ehepaars nicht angefochten oder in Frage gestellt werden. Die rechtskräftige Veranlagung ist verbindlich und unabänderlich, das veranlagte steuerbare Einkommen und Vermögen von Ehepaaren bildet die für die Steuerteilung massgebliche Berechnungsgrundlage.

Vereinbarungen von Ehepaaren oder Anordnungen des Zivilrichters, aufgrund welcher der eine Ehegatte die gesamte Steuerschuld oder einen bestimmten Teil davon tragen muss, haben nur im internen Verhältnis unter den Ehegatten Bedeutung und bleiben ohne Einfluss auf die Steuerteilung (VGE vom 25. September 1987 i.S. S.).

Der Steuerteilung unterliegen nur offene, noch nicht bezahlte Steuerschulden. Unerheblich ist, welcher Ehegatte für frühere Steuerzahlungen aufgekommen ist.

Gutschriften jeglicher Art (wie z.B. Verrechnungssteuer, pauschale Steueranrechnung, Akontozahlung, Quellensteuer) auf das gemeinsame Konto werden im prozentualen Verhältnis gemäss der Steuerteilungsverfügung aufgeteilt.

D. Steuerteilungsverfahren

Eine Steuerteilung erfolgt auf Antrag eines oder beider Ehegatten oder wird von Amtes wegen durchgeführt. Eine Steuerteilung wird nur durchgeführt, wenn eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung vorliegt.

Das Teilungsverfahren wird mit einer Verfügung der Steuerverwaltung abgeschlossen (sog. Steuerteilungs- oder Haftungsverfügung). Mit der Steuerteilungsverfügung wird der Anteil jedes Ehegatten an der Gesamtsteuer der ehelichen Gemeinschaft gemäss Veranlagung festgesetzt.

¹ Steuerordnung der evangelisch-reformierten Kirche, der Römisch-Katholischen Kirche sowie Christkatholischen Kirche

² Steuerordnung der Israelitischen Gemeinde

Die Steuerteilung berührt die in der Steuerveranlagung verbindlich festgesetzte Gesamtsteuer von Ehepaaren nicht.

Gegen eine Steuerteilungsverfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung Einsprache bei der Steuerverwaltung erhoben werden.

Jeder Ehegatte kann bereits vor der Durchführung der Steuerteilung den Wunsch ankündigen, dass seine Steuerzahlungen (zukünftige Akontozahlungen) auf ein eigenes Konto (sog. Steuerteilungskonto) verbucht werden. Damit wird sichergestellt, dass die Zahlungen jedem Ehegatten individuell zugerechnet werden. Die Steuerteilungsankündigung ersetzt dabei nicht das Gesuch um Steuerteilung, das zwingend nach der Zustellung der Veranlagungsverfügung eingereicht werden muss.

Die Ankündigung, mit der die separate Verbuchung von Zahlungen gewünscht wird, kann frühestens ab Beginn der betreffenden Steuerperiode berücksichtigt werden. Sobald die Ankündigung eintrifft, eröffnet die Steuerverwaltung für jeden Ehegatten je ein eigenes Konto (sog. Steuerteilungskonto).

Bei der Eröffnung der Steuerteilungskonten stellt die Steuerverwaltung jedem Ehegatten separate Einzahlungsscheine für Akontozahlungen (mit unterschiedlichen Referenznummern) zu.

Damit alle Zahlungen richtig verbucht werden können, empfehlen wir Ihnen:

- alle alten Einzahlungsscheine der betreffenden Steuerperiode zu vernichten;
- alle Daueraufträge für Zahlungen auf das bisherige gemeinsame Konto zu stornieren oder zu Gunsten des neuen Steuerteilungskontos abzuändern (Referenznummer anpassen);
- sich bei Quellensteuerabzügen oder bei einem freiwilligen Lohnabzug mit der Steuerverwaltung in Verbindung zu setzen.

Zahlungen, die weiterhin auf das bisherige gemeinsame Steuerkonto der Ehegatten entrichtet werden, gelten als gemeinsame Zahlungen und werden bei der Durchführung der Steuerteilung im prozentualen Verhältnis gemäss der Steuerteilungsverfügung aufgeteilt. Ausserdem sollten allfällige Überschüsse auf den Steuerteilungskonten umgehend zurückgefordert werden, ansonsten sie für die nächste Steuerperiode auf das gemeinsame Konto übertragen werden.

In Nachsteuerfällen kann das Steuerteilungsprozedere vom generellen Verfahrensablauf abweichen.

Gesuche um Steuerteilung

Steuerteilungsgesuche sowie Ankündigungen um Eröffnung von Steuerteilungskonten sind schriftlich zu richten an:

- Steuerverwaltung Basel-Stadt, Ressort Steuerbezug und kantonales Inkasso, Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
- E-Mail an steuerverwaltung@bs.ch

Auskünfte

betreffend Fragen:

- zur Aufteilung des Einkommens und Vermögens: Tel. 061 267 98 00 oder 061 267 97 95
- zum Abrechnungsteil: Tel. 061 267 98 05

Weitere Informationen sind im Internet verfügbar unter:

www.steuerverwaltung.bs.ch

Steuerverwaltung Basel-Stadt
Abteilung Dienste und Steuerbezug